

Satzung des Postsportvereins Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Postsportverein Leipzig e.V. (Post SV Leipzig)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ist die Förderung des Sports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen. Der Verein widmet dem Breitensport sowie der Kinder u. Jugendarbeit seine besondere Aufmerksamkeit.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen und seiner Verbände und schließt sich seiner Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des Vereins verwendet werden.

- (2) Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen über Vergütungen zu besonderen Aufwendungen bedürfen eines Beschlusses durch den Vorstand und der Bestätigung des Verwaltungsrates.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Bei Bedarf können Vorstandsmandate im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich und mit Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung bezüglich der Höhe einer Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand in Absprache mit dem Verwaltungsrat und unter Berücksichtigung des im entsprechenden Jahr aufkommenden Arbeitsvolumen, der finanziellen Situation im Verein und muss in der Höhe vertretbar sein.

- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie die Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(5) Eine Kündigung ist nur zum Monatsende möglich. Sie muss in schriftlicher Form bis zum 15. des Vormonats vorliegen um rechtskräftig zu werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der mindestens zu 2/3 anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen und Satzungsinhalte verstoßen hat. Dazu gehören:

- Den Verein schädigende Handlungen oder Publikationen, insbesondere grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und sportlicher Kameradschaft
- wenn trotz zweimaliger Mahnung (davon mindestens einmal schriftlich) ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages drei Monate im Rückstand ist

(7) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die schriftliche Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung zuzustellen.

(8) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand vorliegen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(9) Die Berufung ist abschließend im Verwaltungsrat zu entscheiden. Über den Entscheid des Verwaltungsrates ist keine Berufung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

(2) Grundbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die konkrete Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen.

(3) Rückstände von Mitgliedsbeiträgen können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen befreit.

§ 6 Vereinsstruktur

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

3. die Delegiertenversammlung
4. die Abteilungsleitungen

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht nach § 26 BGB aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister und
4. dem Manager

sowie aus mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt geschäftsfähig auch über die Zeit hinaus, wenn durch besondere Umstände der Zeitpunkt der Neuwahl nicht eingehalten werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus oder ist in sonstiger Weise dauerhaft an der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied verhindert, ist der Vorstand ermächtigt bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit Beschluss des Verwaltungsrates zu berufen.

(5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die laufende Geschäftsführung des Vereins
- Die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Die Vorbereitung von Verwaltungsratssitzungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Haushaltsführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Die Erstellung und Aktualisierung der Geschäftsordnung (GO). Die GO ist dem Verwaltungsrat auszuhändigen.
- Der Vorstand bestellt falls erforderlich einen Geschäftsführer. Die Erfordernis eines Geschäftsführers ist durch Beschluss des Verwaltungsrates herbeizuführen

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und gibt Empfehlungen für Beschlussfassungen des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat hat Mitbestimmungsrechte bei der Änderung der Finanzierungs- und Kassenordnung sowie der Beitragsordnung.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören alle Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter sowie die Kassenprüfer an.

(4) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Für Beschlüsse sind eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Es müssen dazu $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beschlussfassung/Entlastung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

(2) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Jugendliche, mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Beitrag sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

(4) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gesamtvorstand schriftlich einberufen. Dabei ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der wahlberechtigten delegierten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(7) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Keiner dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstärkeren Abteilung verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder. Der Turn- und Sportbetrieb wird in den Abteilungen durchgeführt.

(2) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Abteilungen, deren Abteilungsleitung bewusst

gegen die Satzung und Ordnungen sowie die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ihres Amtes enthoben und durch eine kommissarische Leitung ersetzt werden. Diese kommissarische Leitung führt bis zur Neuwahl einer Leitung die Geschäfte der Abteilung.

(3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, bzw. tritt einem neuen Verein bei, so bleibt sämtliches Vermögen im Verein.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(5) Die Abteilungsleitung sollte bei einem Mitgliedsstand unter 100 Mitgliedern mindestens aus 3 Personen bestehen. Die Leitungen der Abteilungen werden für vier Jahre gewählt wenn nicht vom Fachverband andere Vorschriften bestehen.

(6) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie hat einen eigenen Finanzplan aufzustellen. Dieser wird mit dem Schatzmeister des Vereins abgestimmt. Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungsleitungen weisungsberechtigt.

(7) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung gebunden.

(8) Die Abteilungen dürfen Abteilungsbeiträge erheben. Sie bestreiten nach Abzug des Grundbeitrages ihre finanziellen Aufwendungen selbst. Die Abteilungsleitungen haben ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer oder durch den Schatzmeister des Vereins.

(9) Einmal im Jahr hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter bzw. seinem Vertreter geleitet. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen werden die Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend dem in der Geschäftsordnung festgelegten Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Verwaltungsrat bzw. dem Vorstand des Vereins zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer berichten zur Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen im Zeitraum der Wahlperiode.

§ 12 Ordnungen

(1) Der Verein hat eine:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Finanzierungs- und Kassenordnung

§ 13 Die Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für in seinem Namen abgeschlossene Verträge. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

(2) Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten und zum Nachteil des Vereins schuldhaft materiellen Schaden verursachen, können in besonders schwerwiegenden Fällen dafür verantwortlich gemacht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss einer Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich.

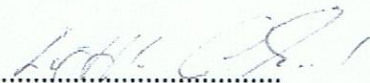
(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 26. August 2015 durch die Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung vom 02. Dezember 2005 verliert mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 26. August 2015



Löffler Michael
Vorsitzender



Helga Breschke
Finanzerin

Postsportverein Leipzig e.V.

Am Sportforum 3, 04105 Leipzig
Tel. 0341/2229949